

Entscheidungsgrund

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa W. [REDACTED],

F. [REDACTED] K. [REDACTED] St. P. [REDACTED], V. [REDACTED], Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach § 150 BEG a.F. verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die im Berufungsurteil zutreffend wiedergegeben ist, überein. Auf BGH RM 1977, 214 und 1978, 174 Nr. 7 und BVerfG, Beschluß vom 13. Dezember 1978 - 1 BvR 683/73 - wird noch hingewiesen.

Nach tatrichterlicher Feststellung treffen die zunächst dargelegten Wiedereinsetzungsgründe nicht zu. Das rechtfertigt die Ablehnung der Wiedereinsetzung in die ver-säumte Antragsfrist (§ 169 Abs. 1 und 3 BEG). Deshalb kommt es auf die von der Beschwerde gestellte Rechtsfrage nicht an.

Mai

Henkel